



Gemeindeamt

WATTENBERG

6113 Wattenberg – Bez. INNSBRUCK-Land

TELEFON: 05224 / 52230

FAX: 05224 / 52230-4

E-Mail: bgm.@wattenberg.tirol.gv.at

Protokoll Nr. 44 der Gemeinderatssitzung vom 18.11.2019

Beginn 20:01 Uhr

Anwesend: BGM Franz Schmadl, Vzbgm Josef Steinlechner,
GV Rudolf Schmadl, GVin Daniela Fröhlich, GR Wilbur Videgard, GRin Jasmin Ranacher, GR
Siegfried Steinlechner, GRin Irmgard Schafferer, GRin Sylvia Farbmacher Ersatzmitglied
Wopfner Manfred, GR Hugo Heumader,

Entschuldigt: GR Steinlechner Franz

Schriftführer: Andrea Prem

1 Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl

Bgm. Franz Schmadl begrüßt den anwesenden Gemeinderat und die anwesenden Zuhörer/innen und eröffnet die Sitzung

2 Verlesung der Tagesordnung

Bgm. Franz Schmadl verliest die Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Bürgermeister Franz Schmadl
2. Verlesung der Tagesordnung
3. Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 15 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 16 - Beschlussfassung
4. Unterfertigung der Niederschrift Nr. 43
5. Kassaprüfung 3. Vj. 2019 – Beschlussfassung
6. Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wattenberg – Beschlussfassung
7. Bestätigung der Aufstellung der Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan - Beschlussfassung
8. Anpassung des Erschließungsfaktors gem. VO des Landes Tirol vom 16.12.2014 und Verordnung zur Einhebung der Erschließungskosten – Beschlussfassung
9. Müllabfuhrverordnung – Beschlussfassung
10. Müllgebührenordnung – Beschlussfassung
11. Änderung des ÖRK S-05 Bereich Gasthof Mühle - Beschlussfassung
12. Grundübernahme gem. § 15 Gp. 887/2, 415/2, 428/1 – Beschlussfassung
13. Grundübernahme gem. § 15 Gp. 393/12 – Beschlussfassung
14. Kostenübernahme Rinderohrmarken – Beschlussfassung
15. Wohnungsvergaben - Beschlussfassung
16. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Einstimmiger Beschluss

3 Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 14 und Vorziehung von Tagesordnungspunkt 15 – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl stellt den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte 14 und auf Vorziehung für Tagesordnungspunktes 15

Einstimmiger Beschluss

4 Unterfertigung der Niederschrift Nr. 43

Bgm. Franz Schmadl fragt nach Wortmeldungen zur Niederschrift Nr. 43.

Gibt keine Wortmeldungen.

5 Kassaprüfung 3. Vj. 2019 – Beschlussfassung

GVin Daniela Fröhlich berichtet aus der Überprüfungsausschusssitzung vom 21.10.2019.

Summe der gebuchten Einnahmen-Abstattungen 2019	€ 3.347.998,07
Summe der gebuchten Ausgaben-Abstattungen 2019	<u>€ 3.303.551,08</u>
somit buchmäßiger Kassenbest. (Kassen-Soll-Bestand)	€ 44.446,99
Betriebsmittel-Rücklage - Betrag	€ 80.481,04

GV Daniela Fröhlich erklärt, dass im Überprüfungsausschuss über eine Prüfung der Wattenberger Freizeit und Sportanlagenbetreuungs- GmbH gesprochen wurde. Es wurden alle Überweisungen von der Gemeinde an die Wattenberger Freizeit – und Sportanlagenbetreuungs GmbH mit jeweils beiliegenden E-Mail geprüft. Es gehe aber lt. Daniela Fröhlich zu wenig hervor, für welchen Zweck genau die Mittel verwendet wurden. Daher gäbe es einen Antrag auf Einsichtnahme in die Konten der Wattenberger Freizeit – und Sportanlagenbetreuungs GmbH.

Es sei bereits ein Termin mit Geschäftsführer Nikolaus Gstir vereinbart worden.

Weiters wurde geklärt, welche Kosten bezüglich der Musikschule von der Gemeinde übernommen werden. Dies sei einigen nicht klar gewesen und dies habe auch unter der Bevölkerung zu Unklarheiten geführt. Die Kosten für die Musikschule, also die Vorschreibung die direkt von der Marktgemeinde Wattens eingefordert werde, sei auch von den Eltern zu bezahlen. Bei dem Abgabendeckungsbeitrag übernehme die Gemeinde Wattenberg die gesamten Kosten, unter der Voraussetzung, dass das gelernte Instrument auch in einem Verein ausgeübt werde. Dies gelte bis zum vollendeten 24. Lebensjahr.

Bürgermeister Franz Schmadl bringt dem Gemeinderat die Überschreitungen des 3. Quartal näher.

Aushubmaterial Abladestelle – € 24 567,46 diese Kosten sind durch Planierungsarbeiten an der Aushubabladestelle entstanden. Diese nicht budgetierten Ausgaben sind mit nicht budgetierten Einnahmen von € 35.000 gedeckt.

Kat – Schäden Mösl Kurve - € 25 000 für diese Überschreitung wurde ein Deckungsvorschuss von € 22 900 beantragt und bereits ausbezahlt.

Beschlusstext: Der Gemeinderat nimmt den Kassabericht für das 3. Vierteljahr zur Kenntnis und beschließt oben genannte Überschreitungen.

Einstimmiger Beschluss

6 Bestätigung des erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Wattenberg – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl erwähnt, wie bereits aus den Medien bekannt sei, gäbe es ein Urteil des Verfassungsgerichtshofes, wonach die elektronische Kundmachung durch die Tiroler Landesregierung gegen die Autonomie der Gemeinden verstoße. Beschluss und Kundmachung von Widmungen lägen im Wirkungsbereich der Gemeinde und daher sei bis 31.12.2019 zwei Beschlüsse zu fassen und kundzumachen. Erfolgen diese Beschlüsse und Kundmachungen nicht, seien alle Widmungsänderungen, die bereits über den elektronischen Flächenwidmungsplan abgewickelt worden seien, von einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof bedroht.

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg bestätigt mit Beschluss vom 18.11.2019 gem, § 113 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG den am 30. April 2018 gem.

LGBI. Nr. 03/2018, vom 19. Dezember 2017 erstmalig elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan der Gemeinde Wattenberg in der am 15. November 2019 geltenden Fassung.

Einstimmiger Beschluss

7 Bestätigung der Aufstellung der Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl erwähnt, dass der bereits gefasste und noch folgende Beschluss nach Vorgabe durch die Abteilung Raumordnung zu fassen sei.

Beschlusstext: Der Gemeinderat der Gemeinde Wattenberg hat die Aufstellung der in der Anlage befindlichen erfolgten Kundmachungen im elektronischen Flächenwidmungsplan auf ihre Übereinstimmung mit dem bisher elektronisch kundgemachten Flächenwidmungsplan geprüft und bestätigt diese mit Beschluss gm. § 113 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016

Einstimmiger Beschluss

8 Anpassung des Erschließungsfaktors gem. VO des Landes Tirol vom 16.12.2014 und Verordnung zur Einhebung der Erschließungskosten – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass die Übernahme der Verordnung des Landes Tirol vom 16.12.2014 in der Gemeinde Wattenberg schon längst überfällig sei. Er habe die Umsetzung solange wie möglich hinausgezögert, um die Kosten für Bauwerber möglichst nieder zu halten. In der Verordnung vom Land Tirol wurden für alle Gemeinden Tirols Erschließungsfaktoren festgelegt, die über die bisherigen Erschließungsfaktoren liegen. Der Erschließungskostenfaktor in der Gemeinde Wattenberg sei bisher € 81,03. Daraus errechnete sich bei einem Prozentsatz von 4% ein Einheitssatz von € 3,24.

Der seit 16.12.2014 festgelegte und vom Land errechnete Erschließungsfaktor beträgt nun € 171,50. Der Einheitssatz der sich daraus errechnet kann bis zu 5 % des Erschließungsfaktors betragen. Mit dem Vorschlag von 2,5% - das ist die Hälfte des Möglichen - errechnet sich ein Einheitssatz von gerundet € 4,29. Dieser Einheitssatz liegt im Gemeindevergleich im unteren Drittel und ist auch neben der Tatsache, dass bei Bauvorhaben auch um 30 fm Bauholz zum halben Preis angesucht werden kann durchaus vertretbar. Die Straßenbaulast steigt. Ein m² asphaltierte Straße bei einer Grabung kostet zwischen € 55 und € 65 brutto. Ein Laufmeter neu errichtete Straße kostet je nach Aufwand zwischen € 2500 und € 3000.

Zudem wächst der Druck von Grundbesitzern Versorgungsleitungen generell in das öffentliche Gut zu legen, was die Infrastrukturkosten extrem verteuert.

GV Rudolf Schmadl findet diese Erhöhung nicht tragbar. In den letzten Monaten seien sehr viele Gebühren erhöht worden. Er habe vorgeschlagen eine Erhöhung auf 2 Prozent ausgehend von dem neuen Erschließungskostenfaktor von 171,50 Euro und dies auch noch gestaffelt. So wäre dies eine Erhöhung nur um zwei Prozent.

Vzbgm Josef Steinlechner sagt, dass in früheren Jahren aus einem Erschließungskostenfaktor von € 81,03 ein Einheitssatz mit 4 Prozent errechnet wurde. Nun werde aus dem neuen Erschließungskostenfaktor der Einheitssatz nur mit 2,5 Prozent berechnet. Das Land gebe den neuen Erschließungskostenfaktor vor, daran sei die Gemeinde gebunden. Also sei daran nichts schlecht.

GV Rudolf Schmadl erwähnt bei den erhöhten Gebühren die Gebühr für das Regio – Tax

GRin Irmgard Schafferer sagt, dass eine Fahrt am Tag 0,50 Euro koste. Dies sei nicht viel.

Bgm. Franz Schmadl stellt fest, dass man bei den Erschließungskosten im Gemeindevergleich nach wie vor sehr günstig sei.

Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die Anpassung des Erschließungskostenfaktors gem. VO des Landes Tirol mit untenstehender Verordnung zur Einhebung der Erschließungskosten.

6 Ja Stimmen und 5 Nein Stimmen

Aufgrund des § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs – und Ausgleichsabgabenabgabengesetzes LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert, durch LGBl Nr. 144/2018 wird verordnet:

§ 1 Erschließungsbeitrag, Erschließungsbeitragssatz

Die Gemeinde Wattenberg erhebt einen Erschließungsbeitrag und setzt den Erschließungsbeitragssatz einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit **2,5 v.H.** des für die Gemeinde Wattenberg von der Tiroler Landesregierung, durch Verordnung vom 16. Dezember 2014, LGBl. Nr. 184/2014, festgelegten Erschließungskostenfaktors.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft.

9 Müllabfuhrverordnung – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass er in Zusammenarbeit mit der ATM und in Abstimmung mit der Abteilung Umweltschutz in den letzten Monaten eine neue Müllabfuhrverordnung und eine neue Müllgebührenordnung ausgearbeitet worden sei.

Bei der Müllabfuhrordnung seien jene Mindestmengen für Restmüll festgelegt, welche vom Land für eine positive aufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich seien.

Zukünftig beträgt die Mindestmenge für einen Einpersonenhaushalt

240 l – 4 Restmüllsäcke

Für jede weitere im Haushalt lebende Person beträgt die Mindestmenge 120 l – 2 Restmüllsäcke.

Zukünftig werden die Müllsäcke von den Gemeindebürger/innen direkt im Gemeindeamt abgeholt.

Es benötigt daher keine Beschriftung der Säcke mehr auch die aufwendigen Mülllisten fallen bei der Restmüllsammlung weg.

Für jeden Haushalt werden die Müllsäcke entsprechend der vorgegebenen Mindestmengen ab dem 01. Dezember bis Jahresende ausgegeben.

Die ausgegebenen Säcke werden dann bei den halbjährlichen Abrechnungen verrechnet. Wenn jemand Restmüllsäcke über die Mindestmenge hinaus benötigt, sind diese nachzukaufen.

Bei biologisch verwertbare Abfälle ist auch lt. Vorgabe vom Land eine Mindestmenge erforderlich, wobei alle Haushalte befragt werden ob sie in der Lage sind ihren biologisch verwertbaren Abfall selbst zu kompostieren.

Ist dies lt. Angabe des jeweiligen Haushaltes möglich ist dieser Haushalt von der Mindestmengenregelung ausgenommen. Bei Haushalten in Wohnanlagen ist eine Ausnahme nicht möglich. Die Mindestmenge ist pro Haushalt festgelegt und beträgt 10l pro Haushalt und Woche.

Bei biologisch verwertbare Abfälle sind in der Gemeinde Behälter zu erwerben, mit einem Inhalt von 10l oder 25l.

Bei allen anderen Müllsorten sind in der neuen Verordnung Entsorgungsmöglichkeiten beschrieben mit dem Hinweis auf den neu errichteten regionalen Recycling Hof der Gemeinden.

GV Rudolf Schmadl sagt, er finde es positiv und eine Erleichterung und es seien sehr konstruktive Gespräche in den Ausschusssitzungen gewesen.

Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt untenstehende Müllabfuhrverordnung nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, folgende Müllabfuhrverordnung

Einstimmiger Beschluss

§ 1

Allgemeine Grundsätze

- 1) Die gesamten im Bereich des Siedlungsgebietes der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde Wattenberg gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
 - a) gefährliche Abfälle,
 - b) sonstige Abfälle und
 - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- 3) Die ganzjährige kontrollierte Abgabe von Wertstoffen ist bei den Wertstoffsammelinseln der Gemeinde Wattenberg und im Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung in Weer möglich.
Der Zutritt zum Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung in Weer erfolgt ausschließlich mit einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion.

Die Entsorgungspreise am Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung werden vom Abfallwirtschaftsverband Unterland festgelegt und die Mengen der Anlieferungen werden über die Müllvorschreibung der Gemeinde Wattenberg verrechnet.
- 4) Die Entsorgung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen erfolgt wöchentlich durch einen Mitarbeiter der Gemeinde.
- 5) Die Gemeinde Wattenberg ist Mitglied im Abfallbeseitigungsverband Innsbruck-Land. In Fragen der Abfallbewirtschaftung wird die Gemeinde Wattenberg durch die Abfallwirtschaft Tirol Mitte GmbH (ATM) betreut und beraten.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.
Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- 2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt.
Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- 3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter bzw. Müllsäcken eingebracht werden kann.
- 4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- 5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** sind z.B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- 6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehrschutt oder Altreifen.

§ 3 Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Wattenberg.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen
 - a) Hauptwohnsitze und Freizeitwohnsitze außerhalb des ständig bewohnten Siedlungsbereiches der Gemeinde Wattenberg.
 - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
 - c) sonstige Abfälle
 - d) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder zum Regionalen Recyclinghof Weer u. Umgebung zu bringen sind.

§ 4

Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Für die Sammlung von Restmüll sind folgende Behältnisse zu verwenden:
 - a. Restmüllsäcke – 60 Liter
 - b. Restmüllbehälter 240 Liter (nur bei Abholung durch Müllfahrzeuge)
- 2) Für die Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen (Bioabfälle) sind Behältnisse für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle mit einem Fassungsvermögen von 10 oder 25 Liter zu verwenden.
 - a) Kunststoffbehälter und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 10 Liter
 - b) Kunststoffbehälter Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 25 Liter
 - c) Kunststoffbehälter bei Wohnanlagen für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle – 60 Liter
- 3) Müllsäcke mit der Beschriftung „Restmüll Gemeinde Wattenberg“ und Kunststoffbehälter mit der Beschriftung „**Bioabfall-Wattenberg**“ sind im Gemeindeamt nach Maßgabe des § 6 und § 7 jederzeit verfügbar und können gegen ein von der Gemeinde festgesetztes Entgelt erworben werden. Weitere Restmüllsäcke über die Mindestmenge hinausgehend, können im Gemeindeamt gem. § 4 Abs. 4 der Müllgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg nachgekauft werden.
- 4) Müllsäcke für Wohnobjekte, welche nicht unter die Abfuhrpflicht fallen, können bei der Gemeinde nach Bedarf gegen Verrechnung gem. § 4 Abs. 4 der Müllgebührenverordnung der Gemeinde Wattenberg erworben werden und an vorgesehener Stelle - Feuerwehrhaus Hnr. 68 a zeitgerecht zu den Müllabfuhrterminen ab 7:00 Uhr zur Abholung verschlossen abgestellt werden.

§ 5 Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Restmüllsäcke sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Säcke und der Aufstellungsorte möglichst hinten gehalten wird.
- 2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Restmüllsäcken auch im Falle deren Überfüllung, ist ebenso untersagt wie das Ablagern von Müllsäcken im Bereich der Wertstoffsammelstellen.
- 3) Restmüllsäcke die nicht mit der Aufschrift der „Restmüll Gemeinde Wattenberg“ erkennbar sind, werden bei Abfuhr nicht berücksichtigt.
- 4) Die Müllsäcke sind vom Grundeigentümer bzw. vom sonst hierüber Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt.
- 5) Die Müllsäcke sind so zu platzieren, dass sie auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 6) Die Müllsäcke sind so zu platzieren, dass sie auf kürzestem Wege und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.
- 7) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt
- 8) Restmüllsäcke welche über den Mindestverbrauch hinaus erforderlich sind werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
- 9) Biomüllbehälter werden dem Grundeigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

§ 6 Festlegung der Mindestmengen pro Jahr (Grundvorschreibung):

- 1) Für den Restmüll aus Haushalten
 - a) 1 Personenhaushalte je Person 240 Liter = 4 Säcke/Jahr.
Für jede weitere im Haushalt lebende Person jeweils weitere 120 Liter = 2 Säcke/Jahr.
 - b. Sonstige Betriebe mit geringem Abfallaufkommen wie z.B. Schulen, Kindergärten, Handwerksbetriebe, Kleinbüros, Kleinhandelsunternehmen, freiberufliche Unternehmungen, kleine Dienstleistungsunternehmer, 240 Liter pro Jahr.
 - c. Für Personen mit gemeldeten Zweitwohnsitz und für Freizeitwohnsitze innerhalb des Siedlungsgebietes nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 gelten 240 Liter pro Freizeitwohnsitz oder bei dauernd bewohnten Freizeitwohnsitzen gilt gem. § 6 Abs. 1
- 2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
 - a. Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle
10 l pro Haushalt und Woche
- 3) Die Restmüllsammlung erfolgt **14-tägig, jeweils** am 1. und 15. Tag eines jeden Monats. Fällt der 1. oder 15. Kalendertag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag erfolgt die Abholung am folgenden Wochenbeginn oder am Folgetag des Feiertages. An den Abfuhrtagen sind Müllsäcke ab 07.00 Uhr bereit zu stellen.
- 4) Ob eine monatliche Restmüllsammlung oder eine 14-tägige Restmüllsammlung gewünscht ist, ist bei der Ausgabe der Müllsäcke bekanntzugeben.
- 5) Die Sammlung der Behälter für biologisch verwertbare Abfälle erfolgt wöchentlich.
Die Behälter sind an jedem Montag ab 7.00 Uhr bereit zu stellen. Fällt ein Montag in einen Feiertag erfolgt die Abholung am darauf folgenden Tag

§ 7

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

- 1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
 - a) organische Abfälle aus Privatgärten wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle, etc.
 - b) organische Abfälle aus Haushalten wie Reste aus der Speisenzubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
 - c) organische Abfälle aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe sowie aus dem Handel
 - d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist
- 2) NICHT biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.
- 3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 3 Abs. 2 lit. b (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Behältern entsprechend der Festlegungen im § 4 Abs. 2 lit a und b zu sammeln und zu übergeben.
- 4) Eigenkompostierer haben auf Anfrage der Gemeinde nachzuweisen, dass sie aufgrund ihrer häuslichen Gegebenheiten in der Lage sind ihren biologischen Abfall auf eigenen Grund zu kompostieren bzw. zu verwerten.

§ 8

Festlegung des Systems der Sammlung von Sperrmüll

- 1) Der Sperrmüll kann während der Öffnungszeiten beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abgegeben werden.
Öffnungszeiten: Mo-Fr 13:00-16:30, Sa 08:00-12:00
Für die Abgabe wird eine Zutritts- und Abrechnungskarte mit NFC Funktion zur Verfügung gestellt. Auf dieser Karte sind die eindeutige Kundennummer sowie Name und Anschrift des Kunden der jeweiligen Abrechnungsgemeinde gespeichert. Die Karte wird erstmalig an die Haushalte in den jeweiligen Gemeinden zugesendet. Der Verlust der Karte ist in der Gemeinde zu melden. Danach wird ein Duplikat ausgestellt. Auch die Ausgabe von Subkarten ist möglich und bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen.
- 2) Zusätzlich führt die Gemeinde Wattenberg zweimal jährlich auf einer zentralen Sammelstelle in Wattenberg eine kostenlose Sperrmüllsammlung durch. Die Sammelstelle und die Termine werden öffentlich bekannt gegeben.

Zum Sperrmüll gehören u.a.: Teppiche, kaputte Möbel, Matratzen, Sitzmöbel, Kunststoff-Gartenstühle, Kunststofftische, Schi, Sportgeräte, etc.

Nicht zum Sperrmüll gehören u.a.: Autoreifen, Bauschutt, Metallteile, Holzteile, Problemstoffe, usw..

Sperriger Haushaltsschrott und Altholz sind getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

§ 9

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

- 1) Die Abfalltrennung ist für alle Haushalte und Betriebe gesetzlich vorgeschrieben. Die in Abs. 2 bis 16 angeführten Abfälle sowie Problemstoffe und biologisch verwertbare Siedlungsabfälle dürfen nicht in die Restmüllsammlung eingebracht werden. Sie sind gut vorsortiert an den dafür vorgesehenen Sammelstellen der Gemeinde Wattenberg und/oder am Regionalen Recyclinghof Weer u.Umgebung gemäß nachstehenden Beschreibungen abzugeben. Diese Beschreibungen betreffen in erster Linie die Sammelstellen der Gemeinde Wattenberg.

2) Altglas:

Altglas ist in die Altglascontainer bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt nach Weiß- und Buntglas oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

Zum Altglas gehören u.a.:

Flaschen, Flakons, Lebensmittelgläser, Kosmetikfläschchen und andere leere Hohlglasbehälter.

Nicht zum Altglas gehören u.a.:

Steingutflaschen, Porzellan, Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Leuchtstoffröhren, Verschlüsse, Deckel, etc..

3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die „Gelbe Sacksammlung“ zu entsorgen. Die Abholung erfolgt zu den von der Gemeinde bekannt gegebenen Terminen.

Die „Gelben Säcke“ sind zu diesen Terminen am Straßenrand ab 7.00 Uhr zur Abholung an den unten festgelegten Sammelstellen bereitzustellen.

Oberberg:

- Wildstättlift – Trafostation
- Wachen – Abzweigung Otten

Mitterberg:

- Feuerwehrhaus
- Pircher Kurve
- King Hnr. 64
- Birchach Siedlung Kurve Birchach 27

Unterberg

- Wohnanlage Keilfeld
- Einfahrt Hnr. Keilfeld 4

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Kunststofffolien und –flaschen, Joghurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören u.a.:

Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

4) Altpapier/Kartonagen:

Altpapier ist bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

Zum Altpapier gehören u.a.:

Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Prospekte, Bücher und Hefte (ohne Folien und Einbände), Schreibpapier.

Nicht zum Altpapier gehören u.a.:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, stark verunreinigtes Papier, Hygienepapier, Servietten, Taschentücher etc.

5) Metallverpackungen:

Metallverpackungen sind bei den Wertstoffsammelinseln in

- Brettbach
- Riesen

getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

Zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen, Verschlüsse, etc.

Nicht zu den Metallverpackungen gehören u.a.:

Nicht restentleerte Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöl-, Farb- und Lackdosen, etc.

6) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, oder bei der zentralen Sperrmüllsammlung der Gemeinde abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autofelgen, Maschinenteile, Metallöfen, Fahrräder, Töpfe, Sport- und Spielgeräte mit hohem Eisenanteil, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören u.a.:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, elektrische Haushaltsgeräte etc.

7) Altholz:

Altholz ist getrennt vom übrigen Sperrmüll im Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abzugeben.

Zum Altholz gehören u.a.:

Holzmöbel, Spanplatten, Bretter, Holzkisten, Holztüren und -stöcke, Holzfensterrahmen ohne Glas, Abbruchholz u.ä..

Nicht zu Altholz gehören u.a.:

Dämmplatten aus Kork, Bahnschwellen und ähnlich imprägnierte Hölzer.

8) Elektroaltgeräte– Gerätebatterien – Gasentladungslampen:

Elektroaltgeräte sind getrennt nach: Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) an den in jedem

1. Montag des Monats zwischen 18.00 und 20.00 Uhr in die beim Gemeindeamt bzw. Bauhof dafür bereitgestellten Behälter einzubringen oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer, abzugeben.

9) Speisefette/Öle

Speisefette und -öle sind in den Austauschbehältern (ÖLI) an der Sammelstelle bei Riesen abzugeben.

10) Altkleider

Alttextilien sind bei der Gemeindegarage in Säcken abzugeben oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer.

Zu den Altkleidern gehören u.a.:

Gute tragfähige Kleidung, Strickwaren, Haushaltstextilien wie Handtücher, Bettwäsche, Vorhänge und Stores, Decken und Tischdecken.

Nicht zu den Altkleidern gehören u.a.:

Feuchte und verschmutzte Kleidung, kaputte Schuhe, Stoffreste, Fetzen, Schneiderabfälle.

11) Bauschutt rein:

Bauschutt kann beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer in Kleinmengen in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Mengen über 1 m³ von Umbau- und Abbrucharbeiten sind einem konzessionierten Unternehmen zu übergeben.

Zum Bauschutt gehören u.a.:

Beton- und Ziegelbruch, Fliesen, Dachziegel, Zement, Mörtel, Keramik, Porzellan, Geschirr u.ä.

Nicht zum Bauschutt gehören u.a.:

Eternit, Rigips, Heraklit, Zementsäcke, Kübel, Dispersion, Anstriche, Asphalt, asbesthaltige Abfälle.

12) Flachglas:

Flachglas kann beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer in die jeweils hierfür vorgesehenen Container eingebracht werden.

Zum Flachglas gehören u.a.:

Fensterglas, Isolierglas, Spiegelglas, hitzebeständige Gläser, Kochgeschirr.

Nicht zum Flachglas gehören u.a.:
Autoscheiben, Keramik.

13) Altreifen:

Altreifen können beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer oder bei der zentralen Sperrmüllsammlung der Gemeinde Wattenberg eingebracht werden.

Nicht übernommen werden Reifen aus:
Gewerbebetrieben, LKW-Reifen, Reifen von landwirtschaftl. Maschinen Traktoren, Transporter ectr. oder Reifen von Baumaschinen und Liftanlagen.

14) Tierkadaver und Schlachtabfälle

Schlachtabfälle, verdorbenes, überlagertes Fleisch aus Tiefkühltruhen, Tierkadaver sind in die Kläranlage Abwasserverband Hall in Tirol – Fritzens 6122 Fritzens, Innstraße 12 info@abwasserverband.com von **Montag – Freitag von 9.30 bis 11.30** Uhr zu bringen oder

zur Fa. Daka Bergwerkstraße 20 6130 Schwaz in der Zeit von **Mo-Do 13.00 – 16.00 und Fr 13.00 – 15.00** abzugeben **24h Notfallnummer DAKA 05242/6910 Telefon 05242/6960-444**

Für Tierkadaver aus der Nutztierhaltung können die Entsorgungskosten ohne Transportkosten bei der Gemeinde Wattenberg geltend gemacht werden.

15) Grünschnitt

Grünschnitt ist in den von der Gemeinde Wattenberg bereitgestellten Grünschnittcontainern an folgenden Standorten zu entsorgen:

Mehrer Eben – Bereich Kratzer
Birchach abzweigung Pircher Siedlung
Keiffeld – Bereich Frömmelt
Keiffeld – Bereich Untermölser

Zum Grünschnitt gehören u.a.:
Laub, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Fallobst, Gras, Blumen, Unkraut.

Nicht in den Grünschnitt gehören u.a.:

Wurzelstöcke, Abbruchholz, Kränze, Flechtkörbe, Steckschwämme, Bioabfall, Katzen- und Heimtierstreu, Holzasche, Holzzäune, Plastiksäcke, Blumentöpfe aus Plastik oder Ton, Schaltafeln, Holzbesen, ..

16) Baum – Strauchschnitt

Baum – und Strauchschnitt ist beim Ablageplatz Mehrer Eben oder beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer abzugeben.

Zum Baum – und Strauchschnitt gehören u. a.

Baum- und Strauchschnitt ab einem Astdurchmesser von 2,5 cm, Reisig, Christbäume.

Nicht zum Baum- und Strauchschnitt gehören:

Wurzelstöcke, Abbruchholze, Kränze, Flechtkörbe, Steckschwämme, Bioabfall, Katzen- und Heimtierstreu, Sägemehl, Holzasche, Holzzäune, Plastiksäcke, Blumentöpfe aus Plastik oder Ton, Schaltafeln, Holzbesen, ..

§ 10

Festlegung des Systems der Sammlung von Problemstoffen

Problemstoffe aus Haushalten sind getrennt zu sammeln und können im beim Regionalen Recyclinghof Weer u.U., Gewerbegebiet 28, 6116 Weer und einmal jährlich bei der Problemstoffsammlung im Rahmen der Sperrmüllsammlung abgegeben werden. Die Termine der Problemstoffsammlung werden öffentlich verlautbart.

Zu den Problemstoffen gehören u.a.:

Altöle und ölhaltige Abfälle, Farben und Lacke, Medikamente, Körperpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Haushaltsreiniger, Lösemittel, Säuren und Laugen, Druckgaspäckungen mit Restinhalt, Batterien und Leuchtstoffröhren.

Nicht zu den Problemstoffen gehören:
Restentleerte Farb- und Lackdosen, leere Toner und Kartuschen.

§ 11 Kontrollorgane

Die Grundeigentümer bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben den Organen der Behörde die zur Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrages notwendigen Auskünfte zu erteilen, sowie das Betreten ihres Grundstückes und der darauf befindlichen Anlagen zu dulden.
Diese Behördenvertreter unterliegen der Ausweispflicht.

§ 12 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl.Nr. 144/2018, bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Die Müllabfuhr Verordnung der Gemeinde Wattenberg tritt mit 1.1.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung erlassen mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.12.1996 i.d.g.F. außer Kraft.

10 Müllgebührenordnung – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass auch eine neue Müllgebührenverordnung notwendig sei. Diese habe er ebenfalls in Absprache mit der Abteilung Gemeinden ausgearbeitet und liegt nun in einer beschlussreifen Fassung vor. Der Vorschlag vom Wirtschaftsausschuss, den Nachkauf mit € 8 festzusetzen wurde berücksichtigt. Diese neue Müllgebührenordnung setzt sich im Wesentlichen aus einer Grundgebühr von € 12/Person und Jahr und aus einer weiteren Gebühr von € 4 /Restmüllsack (im Rahmen der vorgegebenen Mindestmenge), sowie aus einer weiteren Gebühr von € 8 pro Restmüllsack, welcher über die Mindestmenge hinausgeht, zusammen.

Errechnet man die Grundgebühr und die Restmüllsackgebühr welche durch die Mindestmengenvorgabe verpflichtend pro Person anfällt so kommt man zukünftig auf eine Gebühr von € 22,80/Person und Jahr. Damit liegen wir um € 1,80 höher als bisher. Durch die bisherige Mindestmenge von nur 2 Säcken mit einem Sackpreis von € 10,50 lag man bei einer Pflichtgebühr von € 21,00/Person und Jahr.

Wenn jedoch ein Haushalt mit 3 Personen, dem zukünftig mit 8 Säcken 2 Restmüllsäcke mehr als bisher vorgeben sind, diese 2 zusätzlichen Restmüllsäcke auch in Anspruch nimmt, so ist dieser Haushalt mit einer Pflichtgebühr von € 76 belastet.

Würde der gleiche Haushalt bei der bisherigen Gebührevorgabe ebenfalls zwei Säcke mehr, bei einer Restmüllsackgebühr von € 10,50, also 8 Restmüllsäcke in Anspruch nehmen, so entstünde eine Müllgebühr € 84.

Damit kann gesagt werden, dass die höhere Mindestmenge kombiniert mit einer Grundgebühr und einer niedrigeren Restmüllsackgebühr als bisher, sich letztendlich gebührensenkend auswirkt.

Bei zukünftigen Gebührenanpassungen gibt es zudem auch mehrere Möglichkeiten die Gebühren in Bereichen anzupassen wo man als Gemeindegänger/in auch die Möglichkeit den Müllverbrauch zu senken, z. Bsp. bei den Nachkaufsäcken.

Bei den biologischen Abfällen ergibt sich durch die Abrechnung pro Liter mit € 0,10 ebenfalls eine leichte Preisminderung gegenüber der bisherigen Verrechnung pro 2,8 kg/Person und Woche mit 0,40. Im Rahmen der Mindestmenge von 10 l pro Woche errechnen sich nun mehr Kosten von € 1,00/Woche - bisher waren es € 1,12/Woche.

In der vorliegenden Müllgebührenordnung sind auch Personen mit Pflegebedarf berücksichtigt für sie gibt es Befreiungen (2 Restmüllsäcke bis Pflegestufe 3 und 4 Restmüllsäcke ab Pflegestufe 3). Zukünftig werden auch bei der Geburt eines Kindes 6 Restmüllsäcke zum Babyrucksack kostenlos dazugegeben.

Mit dieser Müllabfuhrordnung und Müllgebührenordnung welche ausreichend von Abteilung Umweltschutz, von der ATM und von der Abteilung Gemeinden vorgeprüft wurden, soll die Müllabholung und die Müllgebührenverrechnung einfacher und nachvollziehbarer werden.

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2018, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, folgende Müllgebührenverordnung zu erlassen:

Einstimmiger Beschluss

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Wattenberg erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich nach der Anzahl der Bewohner in einem Haushalt, nach der Anzahl der nicht personenbezogenen Betriebe oder nach der Größe eines Gebäudes.

Die Grundgebühr beträgt pro Person und Jahr:

Beispiel:

- a) bei einem Einpersonenhaushalt € 12
- b) bei einem Zweipersonenhaushalt € 24
- c) bei einem Dreipersonenhaushalt € 36
- d) bei einem Vierpersonenhaushalt € 48

2) Bei Schulen, Kindergärten, und nicht personenbezogene Betrieben beträgt die Grundgebühr € 12 pro Jahr.

3) Bei Freizeitwohnsitzen beträgt die Grundgebühr je nach Größe der Wohnnutzfläche pro Jahr

- bis 50 m² € 15
- bis 100 m² € 20
- über 100 m² € 25

§ 3

Die Grundgebühr für biologisch verwertbare Abfälle bemisst sich nach der Mindestmenge gem. Müllabfuhrverordnung § 6 Abs.

2 lit. a und beträgt pro Haushalt und Woche
10 Liter = € 1,00 pro Haushalt und Woche.

§ 4

Weitere Gebühr

1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen gem. § 6 Abs. 1 der Müllabfuhrverordnung – Festlegung der Mindestmengen von Restmüll:

(§ 6 Abs. 1) Für einen Einpersonenhaushalt ist eine Mindestmenge von 240 l = 4 Säcke vorgegeben. Für jede weitere im Haushalt lebende Person ist eine Mindestmenge von 120 l = 2 Säcke vorgegeben.

Beispiel:

- a) bei einem Einpersonenhaushalt 4 Säcke a € 4 = € 16
- b) bei einem Zweipersonenhaushalt 6 Säcke a € 4 = € 24
- c) bei einem Dreipersonenhaushalt 8 Säcke a € 4 = € 32
- d) bei einem Vierpersonenhaushalt 10 Säcke a € 4 = € 40

2) Bei Schulen, Kindergärten und nicht personenbezogene Kleinbetrieben bemisst sich die weitere Gebühr

nach der Anzahl der durch die Mindestmenge vorgegebenen Säcke gem. § 6 Abs. 1 lit. b) der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Wattenberg von 4 Säcken a € 4,00 = € 16,00

3) Bei Freizeitwohnsitzen bemisst sich die weitere Gebühr nach der durch die Mindestmenge gem. § 6 Abs. 1 lit. c) der Müllabfuhrverordnung der Gemeinde Wattenberg vorgegebenen Säcke

von 4 Säcken a € 4,00 = € 16,00

4) Für Restmüllsäcke über die Mindestmenge hinausgehend, bzw. als Nachkauf in Anspruch genommen, beträgt die Gebühr € 8,00 pro Sack.

5) Bei biologisch verwertbaren Abfällen beträgt die Gebühr für jeden weiteren über die Mindestmenge hinausgehenden Liter bzw. für den nächstgrößten Behälter gem. § 4 Abs. 2 lit. b) und c):

a. € 0,10 pro Liter und Woche

§ 5 Befreiungen

Für Haushalte in welchen Personen mit nachgewiesenen Pflegebedarf gepflegt werden gibt es folgende Befreiungen von der Sackgebühr:

Für Personen mit Pflegebedarf bis Pflegestufe 3:

2 Säcke pro zu pflegender Person und Jahr

Für Personen mit Pflegebedarf ab Pflegestufe 3:

4 Säcke pro zu pflegender Person und Jahr

§ 6 Vorschreibung

Die Abfallgebühren sind jeweils halbjährlich ab 1. März und ab 1. Oktober vorzuschreiben.

§ 7 Gebührenschildner, gesetzliches Pfandrecht

1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

3) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschildner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 8 Umsatzsteuer

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verordnungen außer Kraft

11 Änderung des ÖRK S-05 Bereich Gasthof Mühle – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass es für die Flächenwidmung bei Gp. 332/2 einen Verbesserungsauftrag im elektronischen Flächenwidmungsplan gegeben habe. Es benötige für die Widmung Sonderfläche Gasthof standortgebunden im Bereich S-05 (Gasthof Mühle) auch eine Änderung des Raumordnungskonzeptes.

Bgm. Franz Schmadl bringt dem Gemeinderat die raumplanerische Stellungnahme von DI Simon Unterberger zu Kenntnis.

Beschlusstext: Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat den von Arch. DI Simon Unterberger ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Zählers S – 05, gem. § 71 Abs. 1 iVm §64 Abs. 1 TROG 2016 LGBl. 101 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die im Entwurf entsprechende Änderung des Raumordnungskonzeptes im Bereich des Zählers S – 05 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist, keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6 Ja Stimmen und 5 Nein Stimmen

Enthaltung: Sie seien auch bei den bisherigen Beschlüssen die den Umbau des Feuerwehrhauses betreffen nicht dafür gewesen.

12 Grundübernahme gem. § 15 Gp. 887/2, 415/2, 428/1 – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass es im Bereich Boden schon seit 2 Jahren das Bemühen gibt eine Verbindung der Bodengasse mit dem öffentlichen Gut herzustellen. Früher ging eine Gasse bis nach Riede und weiter über die Gemeindeführung. Im Zuge des Straßenbaus beim Oberbergweg wurde unter der früheren Gemeindeführung diese Gasse ab der Tollinger Hütte im Rahmen eines Weggrundabtausches in Privatgrund umgewandelt und seither ist die Verbindung der Bodengasse zum öffentlichen Gut unterbrochen. Mit dem nun vorliegenden Teilungsplan und mit dem damaligen Grundabtausch zwischen Gemeinde und Johann Knab beim Bau des Wildstättweges, kann diese öffentliche Verbindung nun wiederhergestellt werden. Dies war anfangs als Flurbereinigung geplant. Wurde aber dann von der Abteilung Bodenordnung wegen langwieriger Verhandlungen und einiger Abstriche, sowie aufgrund von sehr vielen Flurbereinigungsfällen im Land Tirol nicht mehr als Flurbereinigung abgeschlossen. Den Abschluss mit dem vom Land erstellten Plan führt nun Bernhard Thurner durch.

Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt gem. Teilungsplan vom 18.02.2019 GZL BO 11105 Amt der Tiroler Landesregierung Tiroler Bodenordnung gem. §§ 15 des LieG TeilG die unentgeltliche Übernahme der Teilflächen 4 im Ausmaß von 121 m² aus Gp. 415/2, die Übernahme der Teilfläche 5 im Ausmaß von 59 m² aus Gp. 428/1. Gleichzeitig schreibt die Gemeinde unentgeltlich die Teilflächen 9,10 und 11 im Ausmaß von 14, 2 und 50 m² aus der Gp. 887/2 ab und schreibt diese den Gp. 428/1, .47 und 427 zu. Die Restkosten für den Abschluss der grundbücherlichen Durchführung durch Ing Bernhard Thurner trägt die Gemeinde.

Einstimmiger Beschluss

13 Grundübernahme gem. § 15 Gp. 393/12 – Beschlussfassung

Bgm. Franz Schmadl berichtet, dass mit der Grundübertragung Zufahrt Wachsiedlung, nun dem Wunsch des Grundbesitzers nach Abschluss dieser schon 2006 von der Gemeinde zugesagten Grundübernahme einer Erledigung zugeführt werde.

Der Durchführung dieser Grundübertragung geht schon ein Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 voraus. Der damalige Grundbesitzer erklärte sich bereit den Grund unentgeltlich an die Gemeinde zu übertragen.

Die Verhandlungen mit dem Grundbesitzer waren sehr unkompliziert. Zusätzlich Wegfläche wurde der Gemeinde ein 50 cm breites Bankett zugesagt.

Mit dieser Grundübernahme gehen 201 m² in das öffentliche Gut. Damit ist eine weitere Altlast wieder erledigt.

GRin Irmgard Schafferer erwähnt, dass es sich hier um einen Weg handle, welcher in Privatbesitz gewesen sei. Sie finde es wichtig, dies festzuhalten

Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt gem. Teilungsplan vom 28.10.2019 GZL 134/19-2 von Dipl. Ing Bernhard Thurner, die Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von 201 m² aus Gp. 393/2, gem. §§15 LieG TeilG mit Bezug auf die privatrechtliche Vereinbarung vom 15.12.2005 zwischen Geissler Karl und der Gemeinde Wattenberg und in Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18.09.2019 Tagesordnungspunkt 7.

Einstimmiger Beschluss

Vzbgm Josef Steinlechner sagt, dass dies der Gemeinde auch etwas kosten werde. Die Liste „Unser Wattenberg“ würde immer lautstark von Kosten sprechen. Aber dass diese Kosten seit 2005 mitgeschleppt werden, davon werde nicht geredet.

14 Kostenübernahme Rinderohrmarken – Beschlussfassung

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass so wie jedes Jahr nun auch heuer wieder von der Agrarmarkt Austria nachgefragt wurde ob die Gemeinde die Kosten für die Rinderohrmarken übernimmt. Die Kosten betragen in etwa zwischen € 500 und € 800.

Der Gemeinderat beschließt die Kosten für die Rinderohrmarken für 2018/19 zu übernehmen.

Einstimmiger Beschluss

15 Wohnungsvergaben – Beschlussfassung

Die Gespräche des Gemeinderates werden nicht veröffentlicht.

**Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die frei finanzierten Wohnungen in Haus A - Top 11, Top 12 und Top 13 an Frau Sandra Steinlechner zu vergeben.
Einstimmiger Beschluss**

Beschlusstext: Der Gemeinderat beschließt die frei finanzierten Wohnungen in Haus B - Top 11, Top 12 und Top 13 an die Fa. LAFIX GmbH zu vergeben.

Einstimmiger Beschluss

16 Anträge, Anfragen und Allfälliges

- Stollenweg – Stockerbrand

Bgm Franz Schmadl berichtet, dass es am 14.11.2019 eine Besprechung in der Gemeinde gegeben habe, über eine von mehreren Grundbesitzern gewünschte rechtliche Regelung des derzeit noch unregulierten Weges Stollenweg Stockerbrand. Der Weg beginne ab der Stubenbrandbrücke und ende beim Hildegardstollen der Fa. Swarovski. Hier sei noch zu klären, ob es auch bei einem üblichen Interessentschaftsweg möglich sei, dass die Gemeinde mit einem derzeit errechneten Anteil von 5,66 % beteiligt sein. Dies lasse Bgm. Franz Schmadl noch rechtlich bestätigen.

Bei der Besprechung sei eine große Mehrheit für die Gründung eines Interessentschaftsweges. Die vorgeschlagene öffentliche Privatstraße sei nicht nach dem Wunsch der am 14.11.2019 Anwesenden. Es werden noch drei Waldbesitzer/innen auf ihr Interesse angesprochen. Mit jenen Grundbesitzern, die bei der Besprechung wegen eines Einladungsfehlers nicht dabei gewesen sind, seien informiert worden. Nach Aussprache mit den eventuellen zusätzlichen Interessenten und nach Klärung eines Beteiligungsrahmens in einer der nächsten Ausschusssitzungen könnte im Jänner eine Gründungsversammlung stattfinden.

Gemeinde sei nicht die treibende Kraft, sondern der Ermöglicher.

Bürgermeister Franz werde sich noch rechtliche Erkundigungen einholen.

- Ansuchen der Musikkapelle

Siegfried Steinlechner sagt, dass das Essen für das Cäcilienkonzert die Firma Strasser übernehmen werde. Er habe wie Bürgermeister empfohlen mit den Wattenberger Gasthäusern geredet, diese waren aber, lt. GR Siegfried Steinlechner nicht bereit das Catering für die Musikkapelle zu übernehmen.

Bgm. Franz Schmadl stellt fest, dass Siegfried Steinlechner die Anfrage bei den Gasthäusern sehr spät gemacht habe.

Er werde sich bezgl. einer Kostenbeteiligung noch bei ihm melden.

GR Siegfried Steinlechner würde sich freuen, wenn alle Gemeinderäte kommen würden.

- Die Adventfeier beim Bundesheer finde am 03.12.2019 um 18.00 Uhr statt.

- Angebliches Bauvorhaben Bundesheer

In der Gemeinderatssitzung in Wattens wurde von einem Gemeinderat, der Bundesheerbediensteter ist öffentlich gesagt, dass in Walchen Richtung Mölstal ein Gebäude für 2000 Personen errichtet werden soll. Angesucht hätte dafür das deutsche Bundesheer. Bgm Franz Schmadl habe bei Oberst Zagasjek und auch beim Landeskommandanten Herbert Bauer nachgefragt.

Der Landeskommandant, sowie auch der Oberst teilten dem Bgm. mit, dass es Gespräche gebe, auch darüber, dass das deutsche Bundesheer hier mitfinanzieren solle, jedoch gebe es noch nichts Konkretes, sobald dies der Fall sei werde die Gemeinde Wattenberg als Baubehörde auch darüber informiert. Es ist derzeit auch noch sehr unsicher ob man für dieses derzeit diskutierte Vorhaben, nämlich auf dem Grundbesitz der Gemeinde Wattens eine militärische Anlage zu errichten oder die bestehende auszubauen, überhaupt die notwendigen Bewilligungen erhalte. Mit dem genannten Gemeinderat von Wattens habe der Bgm. ebenfalls telefoniert. Er habe diese Informationen in Wattens vorgetragen um den Bgm. zu informieren und hat mir ebenfalls erklärt, dass nichts konkret sei. Dieses Vorhaben könne auch erst in 20 Jahren umgesetzt werden habe er dem Bgm. erklärt.

Die Marktgemeinde Wattens wäre bei diesem Bauvorhaben als Grundbesitzerin betroffen.

- Winterdienst: Vbgm. Josef Steinlechner berichtet, dass der Winterdienst mit der Fa. Rauchdobler neu aufgestellt wurde. Es werde demnächst ein GPS bei allen Räumfahrzeugen eingebaut. Die Preise seien die gleichen wie bisher. Es gäbe eine bessere Kommunikation zwischen Räumdienst und Gemeinde.
- Personal: BGM Franz Schmadl berichtet, dass eine Reinigungsdame um Familienhospizkarenz angesucht habe, und aus diesem Grund werde eine neue Reinigungskraft gesucht.
- Postwurf: Blumentörggelen
GV Rudolf Schmadl berichtet, dass der Postwurf für das Blumentörggelen in einer anderen Gemeinde gelandet sei. Dies sei ein Fehler der Post gewesen.
Nun sei alles ein wenig stressig, aber ein neuer Postwurf sei bereits am Weg. Bürgermeister Franz Schmadl sagt, dass dieser Postwurf fristgerecht aufgegeben wurde und daher sei es besonders ärgerlich.
- GRin Jasmin Ranacher fragt, ob es möglich wäre die letzten 8 Gemeindezeitungen für Hirschhuber Maria aufzutreiben.

- GRin Irmgard Schafferer möchte etwas richtigstellen, dass die Gemeinde Wattenberg den Abgabendeckungsbeitrag für Musikschüler bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres zu Hälfte zahle. Sollte das Kind ein Instrument auch in einem Verein ausüben, so übernehme die Gemeinde den gesamten Abgabendeckungsbeitrag.
Jenen Musikschulbeitrag, der direkt von der Marktgemeinde Wattens an die Eltern vorgeschrieben werde, sei auch nach wie vor von den Eltern selbst zu bezahlen.

Ende der Sitzung 21:30 Uhr

f.d.R.d.A

Bürgermeister

Andrea Prem

Franz Schmadl